

Vorsteuerabzug – Aktuelle Hinweise

Die Finanzverwaltung stellt nach wie vor strenge Voraussetzungen an den Vorsteuerabzug:

1. Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist neben der Unternehmereigenschaft und dem Bezug der Lieferung und/oder Leistung für das Unternehmen eine Rechnung, die die erforderlichen Pflichtangaben enthält.¹

2. Angaben einer Rechnung für den Vorsteuerabzug

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt,
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung.
- ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers,
- Hinweis auf Aufbewahrungspflicht bei Rechnungen von Handwerksbetrieben.

3. Fehlen von Angaben

Enthält die Rechnung nicht die vorgenannten erforderlichen Angaben des § 14 Abs. 4 UStG lässt die Finanzverwaltung einen Vorsteuerabzug erst bei richtiger Rechnung zu. Eine rückwirkende Berichtigung einer unrichtigen Rechnung lässt die Finanzverwaltung nicht zu.

4. Spätere Berichtigung

Die Finanzverwaltung ist derzeit – z.T. entgegen der Rechtsprechung – der Auffassung, dass einer Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung zukommt, d.h. der Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung möglich ist. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten mit der Finanzverwaltung sollte darauf geachtet werden, dass sowohl bei der Ausstellung von Rechnungen als auch bei der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs alle gesetzlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rechnung vorliegen.

5. Angaben einer Kleinbetragsrechnung für den Vorsteuerabzug

Bei sogenannten Kleinbetragsrechnungen, deren Betrag € 150,-- einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen, genügen grds. die folgenden Angaben:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe,
- Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf Steuerbefreiung.

Wir informieren Sie gerne über Details zum Vorsteuerabzug und die erforderlichen Merkmale einer ordentlichen Rechnung. Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte an.

¹ Bei elektronisch übermittelten Rechnungen (z.B. per E-Mail oder als Download) ist zu beachten, dass es sich bei der Datei im das Originaldokument handelt. Aufbewahrungspflichtig ist also die Datei; das Aufbewahren eines Ausdrucks ist nicht ausreichend und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.